

Haftung und Rechtsschutz

Kontakt:
Kirchenverwaltung der EKHN
Stabsbereich Recht
Jo Hanns Lehmann
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt
Tel. 06151 / 405-125
recht@ekhn-kv.de

Ehrenamtliche verfügen über viele Fähigkeiten. Sie bringen ihr Erfahrungswissen ein, und sie nehmen ihr Ehrenamt gewissenhaft wahr. Trotzdem können auch Fehler passieren, die zu einem Schaden führen.

§ 11 Abs. 2 EAG: Wird im Zusammenhang mit der Ausübung ehrenamtlicher Arbeit Rechtsberatung erforderlich, sind Ehrenamtliche berechtigt, sich an die Kirchenverwaltung zu wenden. Wird darüber hinausgehender Rechtsschutz erforderlich, können auf Antrag die dafür notwendigen Kosten übernommen werden. Über die Gewährung von Rechtsschutz entscheidet die Kirchenverwaltung.

Hat eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im Rahmen eines Ehrenamtes einen Schaden verursacht, so kommt grundsätzlich die Kirche für diesen Schaden auf. Die EKHN hat hierzu Haftpflichtversicherungen abgeschlossen. Nur wenn die Pflichtverletzung grob fahrlässig oder gar vorsätzlich herbeigeführt wurde, müssen Ehrenamtliche selbst für den Schaden einstehen.

Beispiel: Sie haben eine Kinderfreizeit geleitet und Ihnen wirft jemand vor, Sie hätten Ihre Aufsichtspflicht verletzt.

Wenn Sie so oder in ähnlicher Weise von Dritten haftbar gemacht, ordnungsrechtlich oder strafrechtlich belangt werden, hilft Ihnen der Juristische Dienst der Kirchenverwaltung.

Darüber hinaus berät man Sie dort als Ehrenamtliche bei allen Rechtsfragen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit.

